



FREMDFIRMEN- HANDBUCH

**Regeln für die Sicherheit
und den Arbeitsschutz**

Inhalt

	VORBEMERKUNG	4
1.	ARBEITSSCHUTZORGANISATION	5
1.1	Geltungsbereich	5
1.2	Verantwortung/Koordination	6
1.2.1	Verantwortung Hilti	6
1.2.2	Verantwortung Fremdfirmen	6
1.2.3	Koordination	6
1.2.4	Kontrolle	8
1.2.5	Qualifikationsnachweis	8
1.2.6	Arbeitszeitregelung	9
1.2.6.1	Gesetzliche / Tarifvertragliche Arbeitszeitregelungen	9
1.2.6.2	Sonn- und Feiertagsarbeit	9
1.2.6.2	Geplante Samstagsarbeit	9
1.2.7	Subunternehmen	9
1.3	An- und Abmeldung	10
1.3.1	Ausweise, Einfahrt, Parken	10
1.3.1.1	Ausstellung und Rückgabe von Ausweisen / Verlorene Ausweise	10
1.3.1.2	Offene Ausweistragepflicht	10
1.3.1.3	Einfahrtsgenehmigung und Parken	10
1.3.2	Betreten und Verlassen des Standortes	10
1.3.2.1	Zutrittsberechtigung	10
1.3.2.2	Zutrittsverweigerung	11
1.3.2.3	Mitgeführte Gegenstände	11
1.4	Unfallverhütung	12
1.4.1	Zutrittsordnung/Zutrittsbeschränkung	12
1.4.2	Rauchverbot und Feuerverbot	12
1.4.3	Alkoholische Getränke / Drogen	12
1.4.4	Essen und Trinken	12
1.4.5	Fotografier- und Filmverbot, Gebrauch von Mobiltelefonen	12
1.4.6	Einweisungen / Unterweisungen	12
1.4.7	Gefährdungsermittlung	13
1.4.8	Arbeitskleidung und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	13
1.4.9	Arbeitsmedizinische Vorsorge	14
1.4.10	Verwendung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel	14
1.4.11	Freihalten von Flucht- und Rettungswegen und Löscheinrichtungen	14

1.5	Freigabewesen und Erlaubnisscheine	15
1.6	Haftung	16
1.7	Verwendung von Hilti Produkten	16
1.8	Compliance / Verhaltenscodex für Lieferanten / Geheimhaltung	16
1.9	Vorschriften und Regelwerk	17
1.9.1	Verschwiegenheitspflicht	17
1.9.2	Störung des Standortfriedens	17
1.9.3	Verstöße gegen die Richtlinie	17
1.10	Unfall- und Schadensereignisse	18
1.10.1	Sofortmaßnahmen	18
1.10.2	Notruf / Erste Hilfe	18
1.10.3	Verhalten im Alarmfall	18
1.10.4	Verkehrsunfall / Beschädigung an Einrichtungen von Hilti	18
1.10.5	Emissionsereignisse	18
2.	ARBEITSSTÄTTEN	19
2.1	Baustelleneinrichtung und -auflösung	19
2.1.1	Baustelleneinrichtung	19
2.1.2	Baustellenauflösung / Ende der Tätigkeit am Standort	19
2.2	Straßenverkehr am Standort	19
2.3	Lieferung und Transfer von Waren und Materialien	20
2.3.1	Materialanlieferung	20
2.3.2	Einführen und Ausführen	20
2.3.3	Gefahrgut-Kontrollen	20
2.4	Medienversorgung	20
2.5	Ordnung und Sauberkeit / Reinigen der Arbeitsstelle	20
2.6	Benutzung des Personalrestaurants	20

3.	ARBEITSMITTEL	21
3.1	Beschaffenheit	21
3.2	Nachweis der Prüfung für prüfpflichtige Arbeitsmittel	21
3.3	Arbeiten an elektrischen Anlagen / Freischalten	21
3.3.1	Elektrische Einrichtungen	22
3.3.2	Ein- / Abschaltvorgänge, Energie- / Medienabschaltung, Probelauf	22
3.3.3	Errichten und Ändern elektrischer Anlagen	22
3.4	Sicherheitseinrichtungen	22
4.	ARBEITSTOFFE / MEDIEN / PHYSIKALISCHE EINWIRKUNGEN	23
4.1	Gefahrstoffe	23
4.2	Abfälle, Wertstoffe und Abwässer	23
4.2.1	Abfälle und Wertstoffe	23
4.2.2	Abwasser	24
4.3	Energieeffizienz	24
4.4	Umweltschutz	24
4.5	Lärm	24
4.6	Beitrag zur kontinuierlichen Verbesserung	25
5.	ARBEITSVERFAHREN	25
5.1	Zusätzliche Anforderungen bei Arbeiten mit besonderen Gefahren	25
6.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	25
6.1	Salvatorische Klausel	25

VORBEMERKUNG

Die Hilti Gruppe beliefert die Bau- und Energieindustrie weltweit mit technologisch führenden Produkten, Systemlösungen, Software und Serviceleistungen. Diese bieten dem Profi am Bau innovative Lösungen mit überlegenem Mehrwert.

Die deutschen Hilti Gesellschaften werden im Rahmen der Arbeitsteilung von anderen Unternehmen unterstützt. Hierbei ist erklärtes Ziel von Hilti, Leben und Gesundheit aller bei uns Beschäftigten und der bei uns arbeitenden Mitarbeitenden anderer Firmen zu schützen sowie die Belange der Umwelt sicherzustellen.

In der vorliegenden Richtlinie („Fremdfirmenhandbuch“ genannt), wurden die sicherheitsrelevanten Anforderungen für den Einsatz von Fremdfirmen festgeschrieben. Sie beinhalten betriebliche Regelungen, Gebote und Verbote, die im Interesse der Arbeitssicherheit strikt einzuhalten sind.

Sie soll als Richtlinie für ein einheitliches Handeln zur Durchsetzung der wesentlichen Anforderungen bezüglich des Arbeits-, Umwelt-, Werks-, Daten- und Brandschutzes dienen.

1. ARBEITSSCHUTZORGANISATION

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Auftragnehmer (Fremdfirmen) und deren Beschäftigte (Fremdfirmenmitarbeiter) bei deren Einsatz an Standorten der Hilti Gesellschaften in Deutschland (im Folgenden Hilti oder Auftraggeber genannt). Sie ist bei allen Tätigkeiten auf den jeweiligen Betriebsgeländen anzuwenden.

Die Bezeichnung Auftragnehmer (Fremdfirmen) schließt etwaige Nachauftragnehmer (Subunternehmen) ein. Entsprechendes gilt für die Bezeichnung Beschäftigte beziehungsweise Mitarbeiter des Auftragnehmers (Fremdfirmenmitarbeiter).

Die Richtlinie ist Bestandteil der Beauftragung und somit rechtsverbindlich.

Für Arbeiten oder Projekte, die in den Geltungsbereich der Baustellenverordnung (BaustellV) fallen, behält sich Hilti vor, eine diese Richtlinie ergänzende beziehungsweise ganz oder teilweise ersetzende Baustellenordnung zu erlassen.

1.2 Verantwortung/Koordination

1.2.1 Verantwortung Hilti

Seitens Hilti sind alle Führungskräfte (Geschäftsführer, Unit-/Bereichsleiter, Abteilungsleiter/ Coaches) verantwortlich, die Einhaltung dieser Richtlinie zu überwachen.

1.2.2 Verantwortung Fremdfirmen

Für die Einhaltung dieser Fremdfirmenrichtlinie ist der Auftragnehmer verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass alle, im Rahmen von Arbeiten gemäß dem genannten Geltungsbereich eingesetzten Mitarbeiter mit deren Inhalt vertraut sind.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle von ihm eingesetzten Personen im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind.

Alle durch Hilti beauftragten Arbeiten, die durch Fremdfirmen realisiert werden, müssen unter Leitung und Aufsicht verantwortlicher Personen der Fremdfirmen stehen. Diese verantwortlichen Personen sind Hilti schriftlich zu benennen. Die verantwortlichen Personen müssen über ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen, um alle Sicherheitsanweisungen verstehen und umsetzen zu können. Die Fremdfirmen haben sicherzustellen, dass die verantwortlichen Personen ihre Pflichten, Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen können. Insbesondere muss ihnen das Weisungsrecht gegenüber ihren Mitarbeitern sowie auch gegenüber den Mitarbeitern der Subunternehmen übertragen werden.

Während der Ausführung der Arbeiten muss von jeder Fremdfirma mindestens eine verantwortliche Person anwesend und ständig erreichbar sein.

Liefer-/Montagetermine sind immer mit dem Hilti-Auftragsverantwortlichen im Vorfeld abzustimmen.

1.2.3 Koordination

Der Auftragnehmer und Hilti benennen jeweils eine Person zur Koordinierung aller Arbeiten (im Folgenden Auftragnehmer-Beauftragter beziehungsweise Hilti-Auftragsverantwortlicher genannt). Auftragnehmer und Auftraggeber werden durch den entsprechenden Koordinator vertreten. Der Koordinator ist der alleinige Ansprechpartner bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten. Für Arbeiten oder Projekte, die in den Geltungsbereich der Baustellenverordnung (BaustellV) fallen, behält sich Hilti vor zusätzlich einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator nach BaustellV zu bestellen, falls der Hilti-Auftragsverantwortliche diese Funktion nicht mit übernehmen kann.

Bei Arbeiten die zeitlich in den Bereich mehrerer Schichten fallen (bei Hilti und/oder beim Auftragnehmer) wird für jede Schicht ein Koordinator benannt. Jeweils ein Koordinator wird als Hauptkoordinator benannt. Die Schichtenteilung der Koordinatoren mit den entsprechenden Schichtzeiten wird der jeweils anderen Seite mitgeteilt. Es wird gewährleistet, dass der Koordinator jederzeit erreichbar ist.

Hilti ist gegenüber dem Auftragnehmer weisungsberechtigt bzgl. der in diesem Fremdfirmenhandbuch geregelten sicherheitstechnischen Belange. Die entsprechende Weisungsbefugnis bzw. das Hausrecht von Hilti gegenüber dem Auftragnehmer wird durch den Hilti-Auftragsverantwortlichen ausgeübt.

Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Hilti-Auftragsverantwortliche die verantwortlichen Personen der Fremdfirmen eingewiesen hat und diese ihre Mitarbeiter entsprechend unterwiesen haben. Dabei wird auf mögliche betriebliche Gefahren und einzuhaltende Schutzmaßnahmen hingewiesen. Bei sich ändernden Arbeitsbedingungen wird die Einweisung wiederholt. Soweit der Auftragnehmer feststellt, dass Einweisungen/Unterweisungen fehlen beziehungsweise unterblieben sind, hat er dies unverzüglich Hilti mitzuteilen.

Laufende Unterweisungen der Beschäftigten fallen nicht in den Aufgabenbereich des Hilti-Auftragsverantwortlichen. Dies liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers. Entsprechende Unterweisungsnachweise sind vorzuhalten. Bei sicherheitsrelevanten Vorfällen sind die Nachweise vorzulegen. Hilti behält sich darüber hinaus stichprobenartige Kontrollen vor.

Dem Hilti-Auftragsverantwortlichen müssen die laufenden Unterweisungen allerdings durch die Verantwortlichen des Auftragnehmers vor Ort schriftlich nachgewiesen werden. Entsprechende Belege sind vor Ort vorzuhalten. Neue Mitarbeiter des Auftragnehmers während der beauftragten Tätigkeit sind dem Hilti Auftragsverantwortlichen selbstständig anzuzeigen.

Neue Mitarbeiter des Auftragnehmers während der beauftragten Tätigkeit sind dem Hilti-Auftragsverantwortlichen selbstständig anzuzeigen

Fremdfirmen und Hilti Mitarbeiter, die gleichzeitig an einem Standort tätig sind, haben gegenseitig aufeinander Rücksicht zu nehmen. Beim Auftreten oder Erkennen möglicher gegenseitiger Gefährdungen haben sie sich untereinander abzustimmen und den Hilti Auftragsverantwortlichen unverzüglich zu unterrichten.

An übereinander liegenden Stellen darf nur gleichzeitig gearbeitet werden, wenn eine gegenseitige Gefährdung sicher ausgeschlossen werden kann.

Die Koordination der Arbeiten entbindet die Fremdfirmen nicht von ihrer eigenen Verantwortung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für ihre Mitarbeiter. In ihrem Arbeitsbereich haben sie daher die Verpflichtungen, die sich aus dieser Fremdfirmenrichtlinie sowie dem staatlichen und berufs-genossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerk ergeben, selbstständig zu erfüllen.

1.2.4 Kontrolle

Der Hilti-Auftragsverantwortliche oder eine andere von Hilti benannte Person führt regelmäßig Begehungen im Arbeitsbereich des Auftragnehmers durch. Dabei werden die Einhaltung dieser Richtlinie sowie Umsetzung und Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen kontrolliert. Auf Verlangen des Hilti-Auftragsverantwortlichen nimmt der Koordinator des Auftragnehmers an der Begehung teil. Das Ergebnis der Begehung wird protokolliert. Hilti behält sich vor darüber hinaus weitere Kontrollen zu veranlassen.

Unabhängig davon hat der Auftragnehmer in seinem Arbeitsbereich fortlaufend vergleichbare Kontrollen durchzuführen. Die Überwachung ist auf Verlangen des Hilti-Auftragsverantwortlichen nachzuweisen.

Mängel, die im Rahmen von Begehungen oder Kontrollen festgestellt werden, werden dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt.

1.2.5 Qualifikationsnachweis

Auftragnehmer dürfen nur ausreichend qualifiziertes Personal unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher, tariflicher und sonstiger Vorschriften einsetzen.

Für folgende Tätigkeitsgebiete sind Nachweise erforderlich und dem Hilti-Auftragsverantwortlichen auf Verlangen vorzulegen:

Befähigungsnachweise/Beauftragungen

- Flurförderfahrzeuge
- Hubarbeitsbühnen inkl. PSA gegen Absturz
- Baumaschinen
- Krane

Qualifikationsnachweise

- Schweißarbeiten
- Atemschutzträger
- elektrotechnisch unterwiesene Person
- Elektrofachkraft
- Anschlagen von Lasten

1.2.6 Arbeitszeitregelung

1.2.6.1 Gesetzliche / Tarifvertragliche Arbeitszeitregelungen

Grundlagen des Umfanges der täglichen Arbeitszeit und der Arbeit an Sonn- und Feiertagen bildet das Arbeitszeitgesetz. Darüber hinaus sind einschlägige tarifvertragliche Regelungen einzuhalten.

Die Einhaltung der Gesetze obliegt jedem Auftragnehmer im Rahmen des an ihn vergebenen Gewerkes.

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderliche Ausnahmegenehmigungen dem Hilti-Auftragsverantwortlichen vorzulegen.

1.2.6.2 Sonn- und Feiertagsarbeit

Nach dem Arbeitszeitgesetz ist an Sonn- und Feiertagen die Arbeit von 0:00 Uhr – 24:00 Uhr grundsätzlich nicht gestattet.

In besonders begründeten Fällen müssen Auftragnehmer Sonn- und Feiertagsarbeiten rechtzeitig mit Hilti abstimmen und danach bei der zuständigen Behörde in schriftlicher Form beantragen.

Eine schriftliche Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Behörde muss vor Beginn der Arbeiten durch den Auftragnehmer mit dem zuständigen Hilti-Auftragsverantwortlichen abgestimmt werden. Der Hilti-Auftragsverantwortliche kümmert sich um Zutritt und um Kommunikation an alle von einer Sonn- und Feiertagsarbeit betroffenen Parteien.

1.2.6.2 geplante Samstagarbeit

Geplante Arbeiten, die an Samstagen in der Zeit von 0:00 Uhr – 24:00 Uhr durchgeführt werden sollen, sind spätestens 5 Werktage vorher dem Hilti-Auftragsverantwortlichen schriftlich anzuzeigen.

1.2.7 Subunternehmen

Leistungen dürfen nur mit dem Einverständnis von Hilti an Subunternehmen weiter vergeben werden. Die Subunternehmen sind Hilti schriftlich zu benennen.

Hilti behält sich vor, Subunternehmen aufgrund von arbeitsschutzrelevanten Ereignissen mit Sach- oder Personengefährdung abzulehnen. Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an Subunternehmen die Arbeiten in seinem Arbeitsbereich entsprechend dieser Richtlinie selbstständig zu koordinieren.

Subunternehmer sind keine Vertragspartner des Auftraggebers.

1.3 An- und Abmeldung

1.3.1 Ausweise, Einfahrt, Parken

1.3.1.1 Ausstellung und Rückgabe von Ausweisen / Verlorene Ausweise

In Abstimmung mit dem Hilti-Auftragsverantwortlichen können für Arbeiten, die länger als 6 Monate dauern, personalisierte Ausweise ausgegeben werden.

Nicht mehr benötigte oder ungültige Ausweise sind an den Herausgeber der Ausweise zurückzugeben. Ausweise und Genehmigungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn die aufgedruckten Daten oder die bei der Antragstellung zugrunde liegenden Daten und Sachverhalte nicht mehr mit der Person oder den Beschäftigungsdaten übereinstimmen (z. B. bei Firmenwechsel).

Verlorene Ausweise sind dem Herausgeber der Ausweise zwecks Sperrung unverzüglich zu melden.

Im Falle eines ausgesprochenen Standortverbots sind die ausgegebenen Ausweise unverzüglich beim Herausgeber der Ausweise abzugeben. Widerrechtlich genutzte Ausweise und Genehmigungen können durch den Herausgeber der Ausweise eingezogen werden.

Die beantragende Stelle ist für die Aktualisierung der Daten (Ausweisumtausch) oder Neubeartragung (Ausweisrückgabe) verantwortlich.

1.3.1.2 Offene Ausweistragepflicht

Der Ausweis ist offen und gut sichtbar zu tragen. Ausnahmen können für bestimmte Arbeitsbereiche zugelassen werden, sofern das Tragen zum Beispiel aus Gründen der Arbeitssicherheit nicht möglich ist.

1.3.1.3 Einfahrtsgenehmigung und Parken

Fremdfirmenfahrzeuge dürfen nach Abstimmung mit dem Hilti-Auftragsverantwortlichen in das Hilti-Gelände einfahren.

Be- und Entladezonen, sowie temporäre als auch Dauerparkbereiche für Fremdfirmenfahrzeuge direkt an Gebäuden oder in der unmittelbaren Nähe werden mit dem Hilti-Auftragsverantwortlichen abgestimmt. Nach dem Entladen sind die Fahrzeuge auf den ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen.

1.3.2 Betreten und Verlassen des Standortes

1.3.2.1 Zutrittsberechtigung

Nur Personen mit einem gültigen Ausweis sind berechtigt, den Standort zu betreten.

Der Standort und die Gebäude sind in Sicherheitszonen mit unterschiedlichen Zutrittsberechtigungen eingeteilt. Das Zutrittssteuerungssystem prüft, ob der Ausweis zum Zutritt berechtigt.

1.3.2.2 Zutrittsverweigerung

Der Hilti-Auftragsverantwortliche ist verpflichtet, Personen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft oder des Standorts insgesamt ausgeht, den Zutritt zu verweigern. Bei Zutrittsversuch mit einem gesperrten oder ungültigen Ausweis oder bei sonstiger widerrechtlicher Benutzung des Ausweises, kann der und/oder der Hilti-Auftragsverantwortliche dem Ausweisinhaber den Zutritt zum Standort verweigern und den Ausweis einziehen.

Personen, die für den und/oder den Hilti-Auftragsverantwortlichen erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen Suchtmitteln stehen, dürfen den Standort auch dann nicht betreten, wenn sie sich im Besitz eines gültigen Ausweises befinden. Wird bei Eingang oder Ausgang eine Alkoholisierung oder sonstige Berausung festgestellt oder wird einer Person wegen des von ihr ausgehenden Gefahrenpotentials der Zutritt verweigert.

1.3.2.3 Mitgeführte Gegenstände

Es ist untersagt, gefährliche Gegenstände (z.B. Schweißbrenner, Gasflaschen, Gefahrstoffe, usw.) an den Standort mitzubringen. Eine zwingende Mitnahme ist im Vorfeld der Arbeiten mit dem Hilti-Auftragsverantwortlichen abzustimmen und muss von diesem genehmigt werden.

1.4 Unfallverhütung

1.4.1 Zutrittsordnung/Zutrittsbeschränkung

Mitarbeiter des Auftragnehmers dürfen sich nur in Bereichen oder auf Baustellen aufhalten, in denen ihre Firma auftragsgemäß tätig ist. Andere als die ihnen zugewiesenen Arbeitsstellen dürfen nicht eigenmächtig betreten werden. Der Zutritt zum Personalrestaurant ist hiervon ausgenommen.

1.4.2 Rauchverbot und Feuerverbot

Es besteht Rauch- und Feuerverbot (auch in Fahrzeugen oder auf den Dächern der Gebäude). Nur in gekennzeichneten Räumen und in Raucherunterständen/Raucherbereichen im Freien ist das Rauchen gestattet.

1.4.3 Alkoholische Getränke / Drogen

Es ist verboten, alkoholische Getränke und/oder illegale Suchtmittel einzunehmen. Bei auftreten dem Verdacht wird der Mitarbeiter des Auftragnehmers vom Firmengelände verwiesen und es erfolgt die Meldung an den Auftragnehmer sowie an den Hilti-Auftragsverantwortlichen. Eventuell anfallende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

1.4.4 Essen und Trinken

In allen Arbeitsbereichen ist der Verzehr von Lebensmitteln (Essen und Trinken) verboten. Zum Essen und Trinken stehen dafür vorgesehene Pausenräume zur Verfügung.

1.4.5 Fotografier- und Filmverbot, Gebrauch von Mobiltelefonen

Fotografieren und Filmen mit Kamera oder Mobiltelefonen ist für Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie Mitarbeitern von Sub-Unternehmern untersagt.

Das Mitführen von Mobiltelefonen in gekennzeichneten Explosionsschutz-Bereichen ist grundsätzlich untersagt.

Zum Telefonieren und für die Informationsbeschaffung über Mobiltelefone ist auf eine stand-sichere Umgebung zu achten.

1.4.6 Einweisungen / Unterweisungen

Der Auftragnehmer-Beauftragte erhält vom Hilti-Auftragsverantwortlichen eine objektbezogene Einweisung über die Sicherheitsvorschriften von Hilti und wird dabei auch auf Flucht- und Rettungswege sowie den zu verwendenden Sammelplatz hingewiesen.

Der Auftragnehmer-Beauftragte ist verpflichtet, seine Mitarbeiter vor Beginn ihrer Tätigkeit arbeitsplatzbezogen zu unterweisen. Als Grundlage dient die gemeinsame Checkliste der Einweisung. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter sich an die Vorschriften und Regeln halten.

Die Durchführung der Unterweisung ist zu dokumentieren und nach Vorkommnissen auf Verlangen dem Hilti-Auftragsverantwortlichen vorzulegen.

Damit sich Mitarbeiter verschiedener Auftragnehmer an der gleichen Arbeitsstelle in ihrer Ausführung nicht gegenseitig gefährden oder behindern, ist vor Arbeitsaufnahme eine gegenseitige Abstimmung unter Einbeziehung des Hilti-Auftragsverantwortlichen herbeizuführen.

Achtung: Der Hilti-Auftragsverantwortliche führt keine Unterweisungen für die Mitarbeiter von Fremdfirmen durch.

1.4.7 Gefährdungsermittlung

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Arbeitsaufnahme eine Gefährdungsermittlung seiner Gewerke-spezifischen Tätigkeiten eigenverantwortlich durchzuführen.

Bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich betriebsspezifischer Gefahren oder gegenseitiger Gefährdungen wird der Auftragnehmer durch den Hilti-Auftragsverantwortlichen unterstützt. Der Hilti-Auftragsverantwortliche wird bei Bedarf weitere interne Fachstellen hinzuziehen und informieren.

Wurden Gefährdungen ermittelt, müssen geeignete Sicherheitsmaßnahmen festgelegt werden.

1.4.8 Arbeitskleidung und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

In ausgewiesenen Bereichen gilt die Sicherheitsanweisung zum Tragen von Persönlicher Schutzausrüstung. Diese gilt für Auftragnehmer-Mitarbeiter gleichermaßen. Der Hilti-Auftragsverantwortlichen weist auf die Notwendigkeit zum Tragen von Persönlicher Schutzausrüstung im Rahmen der Einweisung hin.

Die notwendige und geeignete Persönliche Schutzausrüstung muss seitens des Auftragnehmers zur Verfügung gestellt werden. Zudem muss die Arbeitskleidung den Anforderungen der Tätigkeiten und des Arbeitsplatzes entsprechen. Die entsprechenden Rechtsvorschriften, Normen und BG-Regeln einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften sowie etwaige Prüffristen sind hierbei zu beachten und einzuhalten.

Auf Grund der Gefährdungsbeurteilung wird die zu verwendende Persönliche Schutzausrüstung festgelegt.

Beispiele für am Standort verwendete Persönliche Schutzausrüstung:

- Arbeitskleidung
- Sicherheitsschuhe
- Handschuhe
- Schutzbrille
- Schutzhelm
- Lärmschutz
- Atemschutz

Kontaminierte Kleidung muss sofort gewechselt und einer geeigneten Reinigung oder fachlichen Entsorgung zugeführt werden. Mit kontaminierter Kleidung ist der Zutritt zu Pausenräumen oder dem Personalrestaurant verboten.

Auftragnehmer müssen für ihre Mitarbeiter, die für die Durchführung der Arbeiten erforderliche Persönliche Schutzausrüstung (PSA) bereitstellen und dafür Sorge tragen, dass

- diese von den Mitarbeitern benutzt wird,
- diese sich jederzeit in ordnungsgemäßem Zustand befindet,
- die Mitarbeiter über die Benutzung informiert sind,
- ggf. die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt worden sind.

Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an den Hilti-Auftragsverantwortlichen.

1.4.9 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Auftragnehmer haben die relevante arbeitsmedizinische Vorsorge ihrer Mitarbeiter sicherzustellen.

1.4.10 Verwendung elektrischer Anlagen und Betriebsmittel

Elektrische Anlagen auf Baustellen sind so zu errichten und vorzuhalten und die verwendeten Betriebsmittel so auszuwählen, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung Personen und Sachen nicht gefährdet werden.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den einschlägigen Vorschriften entsprechen, sie sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und in regelmäßigen Zeitabständen geprüft werden. Die Prüfung ist durch eine gültige Prüfplakette zu dokumentieren. Vom Hilti-Auftragsverantwortlichen können diesbezügliche Kontrollen durchgeführt oder initiiert werden.

Auf Baustellen, im Freien und in Gebäuden sind Personenschutzschalter RCD bzw. PRCD (früher FI-Schutzschalter) zu verwenden, welche den aktuellen VDE-Bestimmungen entsprechen und geprüft sind.

Kabel für die Baustromversorgung müssen so verlegt werden, dass sie gegen mechanische Beschädigung geschützt sind (z.B. durch belastungsfähige und gegen Verrutschen gesicherte Kabelbrücken, durch Unterflur- oder Hochverlegung). Baustromverteiler müssen mit einem Fehlerstrom-Schutzschalter Typ B ausgerüstet und geerdet werden. Im Übrigen sind die derzeit gültigen VDE-Bestimmungen zu beachten

Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen sind täglich auf einwandfreie Funktion durch Betätigen der Prüfeinrichtung zu prüfen.

1.4.11 Freihalten von Flucht- und Rettungswegen und Löscheinrichtungen

Flucht- und Rettungswege sowie Feuerwehruzufahrten und Löscheinrichtungen sind stets freizuhalten.

1.5 Freigabewesen und Erlaubnisscheine

Gefährliche Arbeiten im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift, DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.

Für folgende Arbeiten / Tätigkeiten gibt es eine schriftliche Freigaberegelung:

1. Erlaubnisschein für

- gefährliche Arbeiten
- Arbeiten an brandschutztechnischen Einrichtungen
- Arbeiten mit Brandgefahr (Heißarbeitsschein)

2. Freigabeschein Dach

3. Freigabeschein für Explosionsschutz

4. Freigabeschein für Behälter, Silos und enge Räume

Für folgende Arbeiten/ Tätigkeiten bedarf es einer speziellen Erlaubnis/Freigabe:

5. Gerüstfreigabe – Nutzung / Begehung erst nach erfolgter schriftlicher Gerüstfreigabe durch den Errichter (Fachfirmen) für den angegebenen Verwendungszweck. Der Gerüstfreigabeschein ist gut sichtbar durch den Hilti-Auftragsverantwortlichen auszuhängen.

6. Erlaubnis für Erdarbeiten

7. Erlaubnis für das Erstellen von Mauerdurchbrüchen und Bodenbohrungen im Gebäude

Abhängig vom Standort gibt es noch spezifische Freigabescheine für Arbeiten in speziellen Umgebungen, wie z.B. Laboren, Testfeldern, im Bereich von Krananlagen, usw.

Der Auftragnehmer wird vor Arbeitsaufnahme durch den Hilti-Auftragsverantwortlichen in das Umfeld eingewiesen und über die Notwendigkeit spezifischer Freigabescheine aufgeklärt.

Unmittelbar vor Beginn der Arbeiten ist eine Sicherheitsabsprache vor Ort durchzuführen.

Der Auftragnehmer-Beauftragte ist dafür verantwortlich, dass die in o.g. Freigabe- und Erlaubnisscheinen festgelegten Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden.

Der Hilti-Auftragsverantwortliche hat sich zu vergewissern, dass die Fremdfirma die Auflagen einhält. Dies wird durch Kontrollen (Vor-Ort-Kontrollen) sichergestellt.

1.6 Haftung

Jeder Auftragnehmer hat sich und seine Mitarbeiter in ausreichender Höhe zu versichern sowie für ausreichenden Versicherungsschutz der von ihm in Abstimmung mit Hilti beauftragten Subunternehmer Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für die Deckung von Haftpflichtschäden (Personen- und Sachschäden) mit einer Deckungssumme von fünf (5) Millionen Euro. Dieser Versicherungsschutz ist Hilti auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Versicherungsscheine inklusive aktuellem Zahlschein nachzuweisen.

Für alle Nachteile, die Hilti durch Nichtbeachtung dieser Fremdfirmenrichtlinie entstehen, haftet der Auftragnehmer. Die durch Hilti beauftragten Fremdfirmen bleiben insbesondere für die Einhaltung des Terminplans verantwortlich. Beim Einsatz von Subunternehmer sind die von Hilti beauftragten Fremdfirmen dafür verantwortlich, die Einhaltung der Vorgaben sicherzustellen.

Der Auftragnehmer ist für den Schutz aller von den Vertragsarbeiten betroffenen Gebäude, Anlagen, Installationen sowie Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenständen verantwortlich. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Schäden sind umgehend anzuzeigen und auf Kosten des Auftragnehmers zu reparieren. Bei Nichterfüllung trotz Aufforderung durch Hilti ist Hilti berechtigt, den Schaden auf Kosten des Auftragnehmers beheben zu lassen.

Der Auftragnehmer hat selbst für die Sicherheit und den Schutz (zum Beispiel vor Witterungseinflüssen, Diebstahl, Vandalismus und Verlust) seiner und der ihm überlassenen Arbeiten, Anlagen und Materialien (inklusive Werkzeuge, Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände) zu sorgen. Hilti übernimmt keine Haftung.

1.7 Verwendung von Hilti Produkten

Es sind ausschließlich Hilti-Geräte und Hilti-Produkte zu verwenden, sofern die Firma Hilti (oder deren Gruppengesellschaften) für die entsprechende Anwendung die jeweiligen Produktsysteme anbieten kann. Dies gilt auch für die vom Auftragnehmer beauftragten und eingesetzten Subunternehmer.

1.8 Compliance / Verhaltenscodex für Lieferanten / Geheimhaltung

Bezüglich der Verpflichtungen des Auftragnehmers zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben des Verhaltenscodexes für Lieferanten sowie zur Vertraulichkeit wird an dieser Stelle ausdrücklich nochmals auf die in dem Auftrag hierzu getroffenen Regelungen verwiesen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu deren strikten Einhaltung.

1.9 Vorschriften und Regelwerk

1.9.1 Verschwiegenheitspflicht

Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter hinsichtlich Hilti interner Vorgänge zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

1.9.2 Störung des Standortfriedens

Ohne Zustimmung der zuständigen Fachabteilung ist es verboten, Plakate anzukleben oder Wände zu beschriften. Ohne Zustimmung der Geschäftsführung ist es verboten, Flugblätter, Handzettel oder Druckschriften zu verteilen, Waren zu verkaufen oder anzupreisen, öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen abzuhalten, öffentliche parteipolitische Betätigungen auszuführen sowie öffentliche Sammlungen von Geld und Unterschriften durchzuführen. Betriebsverfassungsrechte der Arbeitnehmervertretungen und Gewerkschaften bleiben hiervon unberührt.

1.9.3 Verstöße gegen die Richtlinie

Verstöße gegen diese Fremdfirmenrichtlinie, Arbeitsschutzvorschriften oder Anweisungen von Hilti werden entsprechend des folgenden Eskalationsmodells geahndet:

Stufe I mündliche Verwarnung an den Koordinator des Auftragnehmers (wird schriftlich dokumentiert)

Stufe II formelle, schriftliche Verwarnung an den Koordinator des Auftragnehmers

Stufe III Gespräch mit der Geschäftsführung des Auftragnehmers oder deren Vertretung mit schriftlicher Dokumentation der vereinbarten Maßnahmen und der Konsequenzen bei Nichtbeachtung ..

Stufe IV Kündigung aus wichtigem Grund

Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz behält sich Hilti das Überspringen oder Auslassen aller oder einzelner der Stufen I bis III des Eskalationsmodells vor.

Unabhängig davon wird Hilti eine Unterbrechung der Arbeiten anordnen, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbar bestehenden Gefahr („Gefahr im Verzug“) erforderlich ist. Eine erneute Aufnahme der Arbeiten darf erst erfolgen, wenn wieder sichere Arbeitsbedingungen hergestellt sind und die Freigabe durch die Geschäftsleitung oder durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit erfolgt ist.

Weiterhin behält sich Hilti vor, einzelne Mitarbeiter des Auftragnehmers oder den Auftragnehmer vorübergehend oder dauerhaft vom Betriebsgelände zu verweisen (zum Beispiel beim erstmaligen oder wiederholten Antreffen ohne PSA, bei der Missachtung von Weisungen oder der Weigerung diese zu beachten, bei grob undiszipliniertem und gefährdendem Verhalten (grober Unfug).

Jedes unbefugte Demontieren von Materialien wird als Sachbeschädigung und jedes unerlaubte Entfernen von Bauteilen, Baumaterialien und Werkzeugen als Diebstahl gewertet und angezeigt.

Verstöße von Subunternehmen werden den durch Hilti beauftragten Fremdfirmen angerechnet.

Werden Subunternehmen eingesetzt, die nicht durch Hilti schriftlich bestätigt wurden, kann Hilti die Fortführung der Arbeiten untersagen.

Verletzungen von Sicherheitsbestimmungen werden im weltweiten Lieferantenbewertungssystem von Hilti dokumentiert und können bei der Vergabe weiterer Aufträge zu einer Schlechterstellung oder zum Ausschluss des Auftragnehmers führen.

1.10 Unfall- und Schadensereignisse

1.10.1 Sofortmaßnahmen

Nach Unfall- oder Schadensereignissen sind unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verletzten zu versorgen und etwaige Folgeschäden zu vermeiden.

1.10.2 Notruf / Erste Hilfe

Der Hilti-Auftragsverantwortliche informiert im Rahmen der Einweisung über die lokal gültige Notrufnummer. Die Erste-Hilfe erfolgt über die jeweilige lokale Erste-Hilfe-Organisation. Für größere Baustellen kann im Vorfeld die Stellung einer eigenen Erste-Hilfe durch den Auftragnehmer vereinbart werden.

1.10.3 Verhalten im Alarmfall

Am Hilti-Standort liegen für alle Gebäude und Bereiche Alarmpläne einschließlich Flucht- und Rettungspläne vor. Der Auftragnehmer-Beauftragte hat vor Arbeitsbeginn seine Mitarbeiter entsprechend zu informieren. Beim Ertönen eines Warnsignals (Sirene oder Hupe) gilt:

- Gefahrenbereich verlassen, wenn möglich gegen oder quer zur Windrichtung
- Gebäude über die nächstliegenden Rettungswege, Notausgänge oder Nottreppenhäuser verlassen und sich am festgelegten Sammelplatz einfinden. Keine Aufzüge benutzen! ..
- Personen warnen und verletzten oder behinderten Personen helfen
- Nicht durch ausgelaufene Flüssigkeiten, unbekannte Feststoffe, Stäube oder Brandrauch laufen oder fahren
- Gesperrte Bereiche nicht betreten oder befahren
- Rettungsarbeiten nicht behindern

1.10.4 Verkehrsunfall / Beschädigung an Einrichtungen von Hilti

Jeder Verkehrsunfall und jede Beschädigung an Einrichtungen, Gebäuden und Straßen von Hilti ist unverzüglich dem Hilti-Auftragsverantwortlichen zu melden.

Alle am Unfall Beteiligte müssen bis zum Abschluss der Aufnahme am Ort des Unfalls/der Beschädigung bleiben. Es erfolgt eine Aufnahme der Daten der an einem Verkehrsunfall/ Sachbeschädigung beteiligten Personen und Fahrzeugen sowie Zeugen. Ebenso wird eine Schilderung des Hergangs aufgenommen.

1.10.5 Emissionsereignisse

Emissionsereignisse sind unverzüglich dem zuständigen Hilti-Auftragsverantwortlichen zu melden.

2. ARBEITSSTÄTTEN

2.1 Baustelleneinrichtung und -auflösung

2.1.1 Baustelleneinrichtung

Auftragnehmer haben ihre Bau- und Montageplätze sowie alle zugehörigen Einrichtungen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften einzurichten und zu unterhalten.

Zur Einrichtung von Baustellen dürfen nur die Flächen belegt werden, die ausdrücklich zur Verfügung gestellt werden (beispielsweise für Materialien, Geräte usw.). Der Auftragnehmer ist für die Lagerung seines Materials und seiner Ausrüstung verantwortlich sowie für den Schutz vor Witterungseinflüssen und Diebstahl.

Baustellen und Freiflächen sind zu kennzeichnen, abzugrenzen und ordnungsgemäß zu beleuchten. Die Verkehrssicherungspflicht ist vom Auftragnehmer zu gewährleisten.

Es dürfen nur Baustelleneinrichtungen (z.B. Container) in nicht brennbarer Ausführung eingesetzt werden. Werden diese Einrichtungen aufgrund ihrer Nutzung beheizt, müssen sie über eine entsprechende Isolierung verfügen.

Werden Materialien, Straßen und Gebäude oder Einrichtungen des Auftraggebers durch Auftragnehmer-Mitarbeiter beschädigt oder verschmutzt, sind sie auf deren Kosten wieder instand zu setzen.

Der Hilti-Auftragsverantwortliche oder dessen Beauftragter ist berechtigt, die Einrichtungen jederzeit und unangemeldet zu begehen.

2.1.2 Baustellenauflösung / Ende der Tätigkeit am Standort

Nach Abschluss der Bau- und Montagemaßnahmen bzw. nach Ablauf der Vertragslaufzeit müssen sämtliche Einrichtungen abgebaut und vom Standort abtransportiert werden. Die Plätze müssen frei von Materialresten, Abfällen und Verunreinigungen sein. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

2.2 Straßenverkehr am Standort

Die Regeln der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung werden am Standort analog angewandt und gelten für alle Verkehrsteilnehmer, auch für Fußgänger und Radfahrer.

Zusätzlich ist zu beachten:

- Die am jeweiligen Standort ausgewiesene zulässige Höchstgeschwindigkeit ist zu beachten.
- Personen dürfen nur mit dafür zugelassenen Fahrzeugen befördert werden.
- Es dürfen nur Wege benutzt werden, die zur Arbeitsdurchführung freigegeben sind.
- Auf dem Gelände ist der erhältliche Fremdfirmen-Parkausweis mit ausgefülltem Namen des Fahrers sichtbar im Fahrzeug auszulegen.

2.3 Lieferung und Transfer von Waren und Materialien

2.3.1 Materialanlieferung

Sollten Materiallieferungen zur Durchführung eines Auftrages bei Hilti eingehen, so ist im Vorfeld die genaue Anschrift mit dem Hilti-Auftragsverantwortlichen abzustimmen.

Insbesondere bei komplexen Lieferungen ist die genaue Ablieferstelle mit dem Hilti-Auftragsverantwortlichen festzulegen und der Anlieferadresse hinzuzufügen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass Materiallieferungen an die Hilti-Adresse von einem autorisierten Vertreter in Empfang genommen werden. Hilti nimmt keine Materiallieferungen für Fremdfirmen an.

2.3.2 Einführen und Ausführen

Alle Einführen und Ausführen sind durch entsprechende Begleitpapiere (z.B. Lieferschein für Waren, Mitnahmeschein) auf Nachfrage nachzuweisen.

Für den Warenverkehr mittels Lastzügen gilt die Regelung: Sondertransporte wie Schwertransporte, sperrige Güter und Geräte sind rechtzeitig mit dem Hilti-Auftragsverantwortlichen abzustimmen.

2.3.3 Gefahrgut-Kontrollen

Die gesetzlichen und betrieblichen Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter sind einzuhalten.

2.4 Medienversorgung

Die Medienversorgung (Strom, Druckluft Wasser, Abwasser) erfolgt, im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten, über die vorhandenen Netze des Standorts. Die Unterverteilung ist Sache des Auftragnehmers und mit dem Hilti-Auftragsverantwortlichen abzusprechen. Der Auftragnehmer hat die Anlage und die Folgeeinrichtungen bestimmungsgemäß zu verwenden. Mängel sind dem jeweils Vorgesetzten und dem Hilti- Auftragsverantwortlichen zu melden.

2.5 Ordnung und Sauberkeit / Reinigen der Arbeitsstelle

Baustoffe, Montagematerialien und Verunreinigungen sind nach Beendigung der Arbeiten ordnungsgemäß zu beseitigen. Das Abwerfen von Materialien von hoch gelegenen Stellen ist untersagt. Es sind stattdessen geeignete Einrichtungen (zum Beispiel Schuttrutsche, Schrägaufzug) zu verwenden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Ausführung seiner Arbeiten im Rahmen seiner Möglichkeiten, Abfälle und Verunreinigungen zu vermeiden. Abfälle leicht entzündlicher Stoffe, wie Papier, Verpackungsmaterial, Putztücher und so weiter müssen regelmäßig, mindestens jedoch täglich, entfernt werden. Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich Hilti vor, die Kosten für Entsorgung und Reinigung dem jeweiligen Auftragnehmer in Rechnung zu stellen. (Siehe auch 4.2.1 Abfälle und Wertstoffe)

2.6 Benutzung des Personalrestaurants

Die Leistungen des Personalrestaurants können nach Abstimmung mit dem Hilti-Auftragsverantwortlichen von allen Personen am Standort in Anspruch genommen werden. Es wird ein Fremdfirmen-Aufschlag erhoben.

3. ARBEITSMITTEL

3.1 Beschaffenheit

Arbeitsmittel (z.B. Werkzeuge, Maschinen, Hilfsmaterialien, Leitern und Gerüste), die im Rahmen des Gewerkes bei Hilti eingesetzt werden, sind vom Auftragnehmer zu stellen. Ihr Zustand muss sicherheitstechnisch einwandfrei sein, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und für den Einsatz gemäß der Gefährdungsbeurteilung geeignet sein. Die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln sind einzuhalten.

Beschädigte oder den Sicherheitsvorschriften nicht genügende Arbeitsmittel müssen unverzüglich gesperrt und in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt oder von der Baustelle entfernt werden, um einen weiteren Gebrauch zu verhindern.

Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Apparate und andere Einrichtungen dürfen nur von unterwiesenen, entsprechend ausgebildeten und berechtigtem Personal benutzt werden.

3.2 Nachweis der Prüfung für prüfpflichtige Arbeitsmittel

Revisionspflichtige Arbeitsmittel sind mit einer gültigen Prüfplakette zu versehen.

Auftragnehmer haben Nachweise über Revisionen ihrer Arbeitsmittel zu führen, u.a. für:

- Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen gem. BetrSichV,
- Kraftfahrzeuge gem. StVO,
- elektrische Betriebsmittel,
- Leitern und Tritte,
- Gerüste,
- Krane und Lastaufnahmemittel,
- Lastaufzüge,
- Stapler,
- Hubarbeitsbühnen,
- PSA (z.B. Sicherheitsgurte)

3.3 Arbeiten an elektrischen Anlagen / Freischalten

Arbeiten an elektrischen Anlagen und Schalthandlungen jeder Art dürfen nur nach vorheriger Unterweisung durch die verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK) erfolgen.

Schaltschränke usw., an denen gearbeitet wird, dürfen während der Arbeiten nicht unbeaufsichtigt gelassen werden bzw. müssen gegen unbefugtes Benutzen oder Wiedereinschalten gesichert sein.

3.3.1 Elektrische Einrichtungen

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall über den Hilti Auftragsverantwortlichen die verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK) eingeschaltet werden, die über entsprechende Maßnahmen entscheidet. Die Abschaltung des elektrischen Stromes muss frühzeitig über den Hilti Auftragsverantwortlichen beantragt werden, so dass entsprechende Absprachen mit den Produktionsstellen rechtzeitig getroffen werden können.

Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.

3.3.2 Ein- / Abschaltvorgänge, Energie- / Medienabschaltung, Probelauf

Alle Schaltvorgänge bei Strom sowie an allen Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (z.B. Lüftung, Kühlung, Heizung, Signal- und Meldeanlagen) sind rechtzeitig vor der Schalthandlung durch den Auftragnehmer mit dem Hilti Auftragsverantwortlichen abzustimmen.

Die Stromab- und Einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur in Absprache mit der VEFK vorgenommen werden.

Über Risiken und Gefahren sind der Hilti Auftragsverantwortliche und alle Beteiligten zu informieren. Größere Gesamtabschaltungen sowie planbare Abschaltungen sind im Vorfeld, mindestens zehn Arbeitstage vor der Arbeitsaufnahme, mit dem Hilti Auftragsverantwortlichen zu vereinbaren. Dem Hilti Auftragsverantwortlichen obliegt die Abstimmung mit den Nutzern am Hilti Standort Kaufering.

Vorstehender Absatz gilt sinngemäß für das Absperren, Abschalten, Öffnen, Zuschalten von Energie- und Medienversorgung.

Zur Erst- und Wiederinbetriebnahme von technischer Gebäudeausrüstung sind durch den Auftragnehmer die ggf. erforderlichen Probelläufe durchzuführen. Hierbei sind die Soll- und Sicherheits-Funktionen der jeweiligen Anlage zu überprüfen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und dem Hilti Auftragsverantwortlichen zu übergeben.

3.3.3 Errichten und Ändern elektrischer Anlagen

Alle Tätigkeiten beim Errichten und Ändern von Anlagen und Netzsystemen sind nur von autorisierten Fachbetrieben oder Fachkräften zu planen und durchzuführen. Installation und Installationsmaterialien sind nach Art des Betriebes und den vorgegebenen Spannungen so auszuwählen und zu dimensionieren, dass keine Gefährdungen für Personen durch direktes oder indirektes Berühren gegeben sind. Gleiches gilt für den Schutz vor Gefahren durch Kurzschluss sowie beim Brand- und Explosionsschutz.

Elektrische Anlagen sind nach dem Errichten und nach Änderungen vor der ersten Inbetriebnahme ordnungsgemäß zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren.

3.4 Sicherheitseinrichtungen

Das unbefugte Verändern und Entfernen von Schutz- und Sicherheitseinrichtungen ist verboten.

4. ARBEITSSTOFFE / MEDIEN / PHYSIKALISCHE EINWIRKUNGEN

4.1 Gefahrstoffe

Das Lagern, das Umfüllen und der Einsatz von Gefahrstoffen auf dem Hilti Gelände ist vor Arbeitsbeginn mit dem Hilti-Auftragsverantwortlichen abzustimmen.

Bei der Lagerung von Stoffen nach der Gefahrstoffverordnung müssen die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften eingehalten werden. Bei der Lagerung sind die einschlägigen technischen Regeln zu beachten, z.B.:

- Mengen
- Lagerort
- Zusammenlagerungsverbot
- Lagerplatzbeschaffenheit
- Stapelhöhen
- Auffangräume

Für Stoffe, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen, müssen vor Ort und jederzeit zugänglich das aktuelle Sicherheitsdatenblatt und die Betriebsanweisung nach § 14 Gefahrstoffverordnung vorliegen.

4.2 Abfälle, Wertstoffe und Abwässer

4.2.1 Abfälle und Wertstoffe

Der Anfall von Abfällen/Rückständen muss dem Hilti-Auftragsverantwortlichen angezeigt werden.

Abfälle dürfen auf dem Werksgelände nicht:

- verbrannt, vergraben oder auf andere Weise ins Erdreich gelangen,
- ausgegossen und/oder in Abwasser-Kanalisationssysteme abgegeben werden.

Die Lagerung hat in Abstimmung mit dem Hilti-Auftragsverantwortlichen zu erfolgen. Abfälle/Rückstände dürfen nur in dafür vorgesehenen und geeigneten Behältern gesammelt werden. Die verschiedenen Abfallarten sind getrennt zu lagern.

Kleine Mengen an Abfällen können nach Rücksprache mit dem Hilti-Auftragsverantwortlichen über die entsprechend gekennzeichneten Behälter entsorgt werden. Die Entsorgung größerer Mengen hat der Auftragnehmer selbst zu organisieren. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben für entsorgungspflichtige Abfälle einzuhalten.

Abfallbehälter des Auftragnehmers müssen eindeutig gekennzeichnet sein. Die Beschaffenheit und Bauart der Abfallbehälter müssen den Vorschriften zur Aufnahme und Lagerung der einzubringenden Stoffe entsprechen.

Die Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen, die im Eigentum von Hilti stehen, wird durch die entsprechende Fachabteilung des Auftraggebers organisiert. Ausnahmen müssen vom Auftraggeber schriftlich genehmigt werden.

Für die Entsorgung obiger Stoffe im Eigentum des Auftragnehmers trägt dieser auch die Kosten und Verantwortung der Entsorgung. Der Auftragnehmer muss auf Verlangen die entsprechenden Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung vorlegen.

Sonderfälle sind mit dem Hilti-Auftragsverantwortlichen abzustimmen.

4.2.2 Abwasser

Der Anfall von Abwasser muss vor Beginn der Arbeiten dem Hilti-Auftragsverantwortlichen angezeigt werden.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung von anfallendem Abwasser sind mit dem Hilti-Auftragsverantwortlichen abzustimmen. Abwassereinleitungen benötigen die Genehmigung des Gebäudemanagements.

Das Waschen von Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und sonstigen Einrichtungen ist nicht gestattet.

Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich Hilti einen Bodenaustausch vor.

4.3 Energieeffizienz

Hilti verpflichtet sich, seine Energieeffizienz kontinuierlich zu verbessern. Fremdfirmen sind daher verpflichtet, durch sparsamen Umgang mit Energien und Ressourcen ihren Beitrag zur Energieeffizienz zu leisten.

Wir erwarten von allen Fremdfirmen, die wir beauftragen und beschäftigen, einen sparsamen Umgang mit Energie. Insbesondere der Verbrauch von Strom und Kraftstoffen kann durch verschiedene Maßnahmen minimiert werden, die im Einflussbereich der Fremdfirmen liegen. Im Speziellen bedeutet dies:

- Planung von Abläufen auch unter Berücksichtigung energetischer Aspekte
- Einsatz von energieeffizienten Maschinen
- Abstellen von Fahrzeugmotoren bei Nichtbenutzung
- Trennen/Ausschalten von Geräten bei Nichtbenutzung
- Ausschalten der Beleuchtung während der Pausen und nach Beendigung der Arbeiten (sofern davon keine anderen Mitarbeiter betroffen sind)
- Anleiten der Mitarbeiter zum sparsamen Umgang mit Energien und Ressourcen

4.4 Umweltschutz

Alle den Umweltschutz, Gewässerschutz und Emissionsschutz betreffenden Bestimmungen sind einzuhalten. Die Auftragnehmer sind für die Einhaltung aller umweltrechtlichen Vorschriften verantwortlich, wie z.B.

- Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Immissionsschutzgesetz
- Wasserhaushaltsgesetz
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- Betriebssicherheitsverordnung

4.5 Lärm

Arbeiten, die eine Lärmbelästigung für das Umfeld hervorrufen, sind mit dem Hilti-Auftragsverantwortlichen abzustimmen.

4.6 Beitrag zur kontinuierlichen Verbesserung

Es gibt immer Möglichkeiten sich zu verbessern. Wenn Sie auf dem Werksgelände Möglichkeiten

zur Reduzierung des Energieverbrauchs innerhalb und auch außerhalb ihres Arbeitsbereichs feststellen, würden wir uns freuen, wenn Sie uns darauf hinweisen:

- Energieeinsparpotenziale und Möglichkeiten zur Reduzierung des Energieverbrauchs
- Vermeidung von Energieverschwendung
- Leckagen
- Nutzung energetisch günstigerer Technologien
- Rückgewinnung von Energie
- Effiziente Nutzung der Energie

5. ARBEITSVERFAHREN

Bei allen Arbeiten sind die dem Gefährdungspotential entsprechenden Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Fremdfirmen haben sicherzustellen, dass nur Mitarbeiter mit den speziellen Fachkenntnissen auf der Grundlage einer speziellen Gefährdungsbeurteilung und einer Rest-Risikobewertung für diese Arbeiten zum Einsatz kommen (siehe auch 1.5). Vorhandene Freigabe-/Arbeiterlaubnis-/Erlaubnisscheinverfahren von Hilti sind entsprechend anzuwenden.

5.1 Zusätzliche Anforderungen bei Arbeiten mit besonderen Gefahren

Die Übernahme von Tätigkeiten mit besonderen Gefahren (z. B. Arbeiten mit Gefahrstoffen, Sanierungs- oder Reinigungsmaßnahmen nach Kontamination durch Gefahrstoffe, Befahren von Behältern oder engen Räumen, Arbeiten in der Höhe usw.) stellt besondere Anforderungen an die Fremdfirma in Bezug auf Qualifikation, Sorgfalt und Arbeitsschutz.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Fremdfirmenhandbuchs rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen insgesamt hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird in diesem Fall durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die dem den unwirksamen Bestimmungen zugrunde liegenden Willen der Parteien am nächsten kommt. Dasselbe gilt für jegliche Regelungslücken aus diesem Fremdfirmenhandbuch.

